

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde -  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin



**Freiwilliger Landtausch „Göhren – Eldena“**

**Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Gemeinden Eldena, Karstädt, Malk Göhren**

Aktenzeichen: 5433.2-76-6479  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 11.05.2022

AUSFERTIGUNG

**Öffentliche Bekanntmachung  
für die Gemeinden Eldena, Karstädt, Malk Göhren**

**Anordnungsbeschluss  
mit der Aufforderung zur  
Anmeldung unbekannter Rechte**

**I. a) Anordnungsbeschluss**

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Göhren - Eldena, Gemeinden Eldena, Karstädt, Malk Göhren, Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

<b>Landkreis:</b>	Ludwigslust-Parchim		
<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Eldena	Eldena	2	274, 294, 300, 307, 308
Eldena	Eldena	3	34, 53, 158, 238/3
Eldena	Eldena	4	264, 395
Eldena	Eldena	8	1121, 1194
Eldena	Güritz	3	35/3, 52, 56, 62
Karstädt	Karstädt	1	392/1
Malk Göhren	Göhren	1	5/1, 6/2, 38/2, 40/4, , 87/1, 113, 114, 127/1, 128/1, 129/1, 133/1, 136/1, 138, 140/2, 141/1, 146/1, 148/2, 156/5

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 39,4680 ha. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

**b) Gründe**

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei zur Schaffung und Erhaltung le-

bensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe, zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

## II. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorher bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 11.05.2022  
Im Auftrag

gez. W. Reiners  
Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Schwerin, 11.05.2022

  
H. Schendel

